

Information zur Auswirkung der Corona-Krise für Selbständige und Auslandsrentenbezieher

Aussetzungen des Beitragseinzugs bei versicherungspflichtig selbständig Tätigen

Beantragen Versicherte unter Hinweis auf die Corona-Pandemie

- die Aussetzung der Forderung,
- die befristete oder unbefristete Stundung,
- den Erlass von Beiträgen, Säumniszuschlägen oder Mahngebühren,
- die Minderung der Beitragshöhe oder
- Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit,
-

werden die selbständig Tätigen zunächst über die Aussetzung der Beitragsforderung bis zum **31.10.2020** und die Möglichkeit der rückschauenden Betrachtung aufgeklärt.

Dazu wird folgendes Aufklärungsschreiben versandt:

Sie haben sich an den Rentenversicherungsträger gewandt, weil Sie aufgrund der Corona-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind bzw. diese erwarten. Die Deutsche Rentenversicherung möchte Ihnen schnell und unbürokratisch helfen. Wir können zwar nicht auf die Beiträge verzichten, jedoch werden wir ab sofort die Forderung der zukünftigen Beiträge für Ihre versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit aussetzen. Sofern Ihre Beiträge im Rahmen des Lastschriftverfahrens abgebucht werden, werden wir das Lastschriftverfahren in der Zukunft einstellen. Die konkreten wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie und deren Dauer sind nicht absehbar. Wir werden daher zu einem späteren Zeitpunkt eine Überprüfung Ihres zurzeit bestehenden Versicherungsverhältnisses mit rückwirkender Betrachtungsweise vornehmen. Den Zeitpunkt, an dem wir Ihr Versicherungsverhältnis überprüfen, werden wir Ihnen rechtzeitig mitteilen. So könnte entsprechend der tatsächlichen Verhältnisse rückwirkend zum Beispiel:

- die Beitragshöhe vermindert werden, wenn die Voraussetzung der Sozialklausel vorlagen,
- Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit festgestellt werden, sofern das Arbeitseinkommen aus der selbständigen Tätigkeit regelmäßig im Monat 450,00 EUR nicht überschritten hat oder
- eine zinslose Stundung der Beitragsforderung mit oder ohne Ratenzahlung vereinbart werden.

Ob und gegebenenfalls welche weitergehenden Regelungen bis zur Überprüfung getroffen werden, ist derzeit nicht bekannt. Wir bitten Sie, sich wieder mit uns in Verbindung zu setzen, sobald sich Ihre finanzielle Situation stabilisiert hat, um gemeinsam eine Lösung zu finden.

Lebensbescheinigungen für ausländische Träger

Ausländische Leistungsträger überprüfen regelmäßig, ob ihre in Deutschland lebenden Leistungsempfänger noch am Leben und damit leistungsberechtigt sind. Dafür muss sich der Leistungsempfänger an eine Stelle (Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger, Behörden, Stadt- und Gemeindeverwaltungen, Krankenkassen, Banken, medizinische Einrichtungen) in Deutschland wenden und die Lebensbescheinigung bestätigen lassen.

Dies stellt aufgrund der erfolgten Schließungen der genannten Stellen oder der enormen Überbelastung dieser Stellen eine große Schwierigkeit dar.

Vor diesem Hintergrund bitten wir entsprechende Lebensbescheinigungen allein aufgrund telefonischer Nachfrage unverzüglich auszustellen.

Voraussetzung dafür ist, dass der Betroffene am Telefon durch Abgleich der Stammdaten identifizierbar ist.

Zum Ausstellen der Lebensbescheinigung für den ausländischen Träger können hilfsweise die deutschen Formulare beispielsweise A 3490 (englisch/deutsch) ausgefüllt und der rentenberechtigten Person zu übersandt werden.

Hinweis:

Im oberen Teil des Formulars ist unter "Bestätigung zur Vorlage bei" zu vermerken, für wen die Lebensbescheinigung ausgestellt wird.

Bei Witwen- / Witwerrenten ist bei einer Wiederheirat das Datum zu vermerken und die Heiratsurkunde anzufordern.

Im Einzelfall kann die Lebensbescheinigung auch formlos ausgefertigt werden.